

Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



Sitzungstermin:	Montag, 08. Dezember 2025
Sitzungsbeginn:	19:06 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort:	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Müller, Bernd	Erster Bürgermeister	
Großkopf, Friedrich	2. Bürgermeister	
Hertlein, Stephan	3. Bürgermeister	
Brandt, Werner	Marktgemeinderatsmitglied	
Brehm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Dietsch, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	
Frischmann, Reiner	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Heubeck, Gerhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Lösch, Thomas	Marktgemeinderatsmitglied	Anwesend ab Top 2ö
Ochs, Bernhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Wimmer, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	
Winkler, Alfred	Marktgemeinderatsmitglied	
Helmreich, Monika	Schriftführerin	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Koopmann, Cornelia	Ortssprecherin Frickenhöchstadt	Entschuldigt fehlend
Ehrlinger, Birgit	Ortsbeauftragte Ochsenschenkel	Entschuldigt fehlend
Schierer, Stefan	Ortsbeauftragter Kienfeld	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
- 2.1 Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl. Nr. 16/1 Gemarkung Frickenhöchstadt
3. Bauleitplanungen der Gemeinde
- 3.1 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der nochmaligen regulären Beteiligung, Billigung und Feststellungsbeschluss
- 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"; Abwägung der nochmaligen regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
- 4.1 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Elsendorf", Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg
- 4.2 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchfeld Nord"; Markt Wachenroth
5. Zuschussantrag 1. FC Frimmersdorf und 1. FC Frimmersdorf Garde "Blaue Funken"
6. Zuschussantrag Sportschützenverein Steigerwald Vestenbergsgreuth
7. Zuschussantrag TSV Vestenbergsgreuth e.V.
8. Zuschussantrag Soldatenverein Vestenbergsgreuth
9. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
-Entfällt-
10. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**Sachvortrag:**

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.11.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge**TOP 2.1 Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl. Nr. 16/1 Ge- markung Frickenhöchstadt****Sachvortrag:**

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Es befindet sich in einem Gebiet gemäß § 34 BauGB (Innenbereich).

Das geplante Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Über die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde**TOP 3.1 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der nochmaligen regulären Beteiligung, Billigung und Feststellungsbeschluss****Sachvortrag:**

3.1.1 Stellungnahmen aufgrund der nochmaligen regulären Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Die nochmalige reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 12.09.2025 bis 13.10.2025 durch amtliche Bekanntmachung im Digitalem Amtsblatt und an den Anschlagstafeln des Marktes Vestenbergsgreuth vom 05.09.2025, statt.

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme von Bürgern sowohl zur Änderung des FNP's als auch zum vBP ein. Der Name ist der Verwaltung bekannt.

Schreiben zur Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 06.10.2025

„Im Mitteilungsblatt steht Auslegung vom 12.09.2025 bis 13.10.2025, zugestellt wurde es am 19.9.2025, das sind keine 4 Wochen Auslegung.

Kiebitze sind an diesen Flächen auch vorhanden. Eine PV-Anlage ist nicht tiergerecht. Für die Lerchen ist die Ausgleichsfläche zu weit entfernt die werden dann umgesiedelt oder vernichtet. Die Bodenwerte bei der PV-Anlage sind „zu gut“ wo diese Anlage gebaut werden soll, es gibt viel Schlechtere. Wenn in der Pretzdorfer Flur eine PV-Anlage mit 25 ha gebaut wird, ist das dann ¼ bis 1/5 von der ganzen Flur, das ist den Leuten die da wohnen nicht zuzumuten. Der Herr ██████████ und der Herr ██████████ sind keine Pretzdorfer Bürger, die die Fläche zur Verfügung stellen. Herr ██████████ und Herr ██████████ sind auslaufende Betriebe, die in 5-10 Jahren nicht mehr bestehen. Die anderen Pretzdorfer Bürger können dann mit den PV-Anlagen leben. Die Dietersdorfer Flur ist für eine PV-Anlage wie geschaffen. Er ist von zwei Seiten mit Wald eingebettet nicht wie in Pretzdorf auf freier Flur. Herr ██████████ wollte dort vor ein paar Jahren eine PV-Anlage in der Dietersdorfer Flur mit 10 ha bauen das wurde vom Gemeinderat abgelehnt weil es den Dietersdorfer Bürger nicht zuzumuten ist. Wenn Herr ██████████ auf Pretzdorf eine PV-Anlage bauen will soll er sie lieber nach Dietersdorf bauen da kann er die PV-Anlage täglich anschauen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung möge bitte die Veröffentlichungsfristen prüfen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Feldvögel (Feldlerche und Kiebitz) abgestimmt und entsprechend festgesetzt.

Die Fläche bei Dietersdorf wurde damals wegen der Blickbeziehung zum Schloss Breitenlohe und zu Dietersdorf abgelehnt. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den Standorten und Bodengüten auseinandergesetzt und bleibt bei dieser Planung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2 Stellungnahmen aufgrund der nochmaligen regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**Sachverhalt:**

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Die nochmalige reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 12.09.2025 bis 13.10.2025 erfolgte durch Schreiben vom 05.09.2025.

3.1.2.1 Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (Forst); Erlangen
- Amt für Ländliche Entwicklung; Ansbach
- Finanzamt Erlangen
- Bund Naturschutz KG Höchstadt-Herzogenaurach; Röttenbach
- Naturpark Steigerwald, Scheinfeld
- Pledoc Essen für Ferngas Nordbayern GmbH; Schwaig b. Nürnberg
- Herrn Matthias Rocca, Kreisbrandrat; Herzogenaurach
- Herrn Dr. Manfred Welker, Kreisheimatpfleger; Herzogenaurach
- Handwerkskammer für Mittelfranken; Nürnberg
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege; München
- Landesverein für Heimatpflege; München
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg; Nürnberg
- Kreisjugendring des Landkreises Erlangen-Höchstadt; Erlangen
- Mittelfränkischer Fischereiverband; Nürnberg

Folgende Nachbargemeinden haben ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben: Markt Lonnerstadt, Markt Wachenroth, Stadt Schlüsselfeld, Markt Taschendorf, Markt Burghaslach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.

- **Regierung von Mittelfranken zur Änderung des FNP vom 25.09.2025,**
„Die Änderungen stehen ebenso im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben, so dass gegenüber dem vorliegenden Planentwurf ebenso keine Einwendungen erhoben werden.“
- **Planungsverband Region Nürnberg mit Regionsbeauftragtem zur FNP-Änderung und zum vBP vom 30.09.2025**
„Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Vestenbergsgreuth letztmals mit vom 20.01.2025 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde.“

Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Zu den nunmehr im Vergleich zum Vorentwurf vorliegenden Änderungen sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.“

- **Bayernwerk** vom 08.10.2025 zum FNP und BP,
„nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.
Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen“
- **Industrie- und Handelskammer (IHK)** vom 09.10.2025, zu FNP und BP,
„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.“

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung.

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und stehen Ihnen gerne für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.“

- **Staatliches Bauamt Nürnberg** vom 29.09.2025 zu FNP,
„seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die o. g. Satzung keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.
Daher bitten wir nicht weiter am vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.“
- **Telekom** vom 02.10.2025 zu FNP

„Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.07.2023 und 23.01.2025 Stellung genommen.

Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.“

- **Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen** vom 30.09.2025,
keine Äußerung
- **Gemeinde Münchsteinach** vom 19.12.2024,
„Der Gemeinderat Münchsteinach erhebt gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans, PV-Anlage Pretzdorf“ der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth keine Einwendungen.
- Hinweis: der Gemeinderat Münchsteinach ist mehrheitlich der Auffassung, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für Photovoltaik genutzt werden sollen.“

- **Markt Uehlfeld** vom 25.09.2025,
„Der Markt Uehlfeld hat gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, PV-Anlage Pretzdorf“ der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth keine Einwände.“

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.3 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein:

Landratsamt ERH zur Änderung des FNP vom 02.10.2025

„zur vorgelegten 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt das Landratsamt Erlangen Hoechstadt wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

In den Planunterlagen wird erneut auf die inzwischen überarbeiteten Hinweise des Staatsministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen vom 10.12.2021 hingewiesen. Es sind die aktuellen Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.02.2025 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen sowie zur Standortwahl und Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024 und 14.03.2024 zu beachten.

Der Gemeinde wurde der Flyer des Staatsministeriums zum Thema Freiflächen-PV-Anlagen übersandt. Um Beachtung wird gebeten.

Begründung

In der Begründung wurde auf Seite 9 ein Auszug aus dem Regionalplan der Karte Landschaft und Erholung eingefügt. Die Grenze des Naturparks Steigerwald ist hier entgegen der Angabe in der Begründung nicht zu erkennen.

Des Weiteren sind die Rechtsgrundlagen auf Seite 5 nochmals zu prüfen und zu aktualisieren.

Hinsichtlich der auf Seite 12 erfolgten Angaben, dass Flächen von Eigentümern nicht zur Verfügung gestellt werden, liegen keine näheren Angaben vor. Ein Nachweis hierfür ist sicherlich bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt worden. Dies wäre auch im Rahmen der Beantragung der Genehmigung mit den Verfahrensakten vorzulegen.

Der Bewertungskatalog des Marktes Vestenbergsgreuth (s. Seite 30) ist so nicht nachvollziehbar. Auf der Homepage des Marktes Vestenbergsgreuth sind hierzu keine Angaben zu finden.

Die Bodenbonitätszahlen auf Seite 32 sind überwiegend nicht oder nur sehr schlecht zu erkennen.

Sofern der Einspeisepunkt ins Stromnetz in zwischen bekannt ist, wird um Überarbeitung der Begründung gebeten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.“

Abwägungsvorschlag:

Die aktuellen Hinweise des Staatsministeriums vom 22.02.2025 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen sowie zur Standortwahl und Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024 und 14.03.2024 werden eingearbeitet.

Bei der Abbildung auf Seite 9 der Begründung handelt es sich um die Regionsgrenze, das ganze Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth liegt innerhalb des Naturparks Steigerwald. Die Bildunterschrift wurde entsprechend geändert.

Angaben des Projektentwicklers, welche Flächen (Flurnummern) mit niedrigeren Bonitätszahlen angefragt wurden und vom Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt wurden, werden der Gemeinde als Anlage für die Genehmigung zur Verfügung gestellt.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Markt Vestenbergsgreuth vom 11.02.2021 wird zusätzlich im Anhang eingefügt.

Der darin enthaltene Bewertungskatalog ist bereits im Anhang enthalten, ausgefüllt mit den Fakten dieser Anlage.

Die Bodenbonitätszahlen in der Karte auf Seite 32 werden größer dargestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu FNP (und vBP) vom 13.10.2025

„Sachgebiet 4.4-Gewässer/Oberflächenwasser:

Den Beschlussvorschlag vom 23.06.2025 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 sind weiterhin zu beachten.

Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:

Mit unserem Schreiben vom 26.07.2023 bzw. 29.01.2025 haben wir bereits eine Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Pretzdorf“ abgegeben.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgte im Umweltbericht. Die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher bis sehr hohe regionale Ertragsfähigkeit wird dadurch gerechtfertigt, dass die Bodenfunktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder verloren geht. Die Ertragsfähigkeit der Flächen wird im Wesentlichen erhalten und kann nach Beendigung der solaren Stromgewinnung wieder genutzt werden.

Hinsichtlich des o.g. Verfahrens bestehen unsererseits keine weiteren Empfehlungen oder Einwendungen“

Abwägungsvorschlag:

In der vorhergehenden Auslegung wurden diese Punkte bereits umfangreich abgewogen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Veranlassungen notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Uffenheim zu FNP und vBP vom 26.09.2025:

„das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2024 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2024 zu den genannten Planungen. Aufgrund der Ergänzungen und der aktualisierten Planung (Entwurf vom 23.06.2025) ändern sich unsere Aussagen im Wesentlichen nicht. Die Stellungnahme vom 20.12.2024 bleibt somit weiterhin gültig.

Aus unserer Sicht ist im kommunalen Abwägungsprozess zu entscheiden, ob der sicherlich berechtigte und nachvollziehbare Bedarf an erneuerbaren Energien sowie die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen über den, unserer Ansicht nach nicht minder wichtigen, landwirtschaftlichen Belangen gestellt wird.

Unsere Aufgabe im Beteiligungsverfahren sehen wir darin, die landwirtschaftlichen Belange darzulegen, um eine sachgerechte und fachliche Abwägung zu ermöglichen. Wir werden jede Entscheidung, die im Rahmen des Abwägungsprozesses getroffen wird, akzeptieren.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“

Abwägungsvorschlag:

Auf die Standort-Alternativen Prüfung bei der Behandlung agrarstruktureller Belange in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hingewiesen. Die Gemeinde hat sich intensiv mit den Bodengüten auseinandergesetzt und hält an der Planung fest. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Veranlassungen notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	1	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

BBV Bayerischer Bauernverband gleichlautend zum FNP und vBP vom 13.10.2025,

„Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicher zu stellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.

Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.“

Abwägungsvorschlag:

Wege und Zufahrten zu umgebenden Flurstücken werden aufrechterhalten, ebenso Drainagen (siehe Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Durchführungsvertrag).

Außer dem Einwand eines Bürgers und Landwirts liegen keine Stellungnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	1	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 05.09.2025

„die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes der in Betrieb befindlichen Wassergewinnungsanlage: **Uehlfeld** liegt.

Es ist daher bei Ihrer Maßnahme das beiliegende Merkblatt W 011 – Verhalten in Grundwassereinzugsgebieten zu beachten.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.

In Betrieb befindliche Versorgungsanlagen der Fernwasserversorgung Franken sind von Ihrer Anfrage unberührt. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage in Uehlfeld wird in der Begründung ergänzt.

Das Merkblatt FWF W 011 vom 01.01.2024 wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter den Hinweisen durch Text ergänzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.3 Billigung des Planentwurfs

Aufgrund seiner persönlichen Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Das Büro ██████████ aus Castell stellt die aktuelle Fassung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten. In der Plandarstellung sind keine Änderungen erforderlich. In der Begründung werden redaktionelle Ergänzungen eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen ergänzten Entwurf der 14. Änderung des **Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „PV-Anlage Pretzdorf“** für das Gebiet der Flurstücke Flurnummer 396, 407, 408, 414 und 416 tw. der Gemarkung Kleinweisach und den ergänzten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 08.12.2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.4 Feststellungsbeschluss

Aufgrund seiner persönlichen Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Nach §4a BauGB muss der Plan nicht erneut ausgelegt werden, wenn die Änderung oder Ergänzung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Da dies nicht der Fall ist, kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt und dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.12.2025 fest.

Die geänderte Fassung wird dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"; Abwägung der nochmaligen regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens

3.2.1 Stellungnahmen aufgrund der nochmaligen regulären Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Sachverhalt:

Die nochmalige reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 12.09.2025 bis 13.10.2025 durch amtliche Bekanntmachung im Digitalem Amtsblatt und der Anschlagstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Vestenbergsgreuth vom 05.09.2025, statt.

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme eines Bürgers zum vBP ein. Der Name ist der Verwaltung bekannt. Diese Stellungnahme ist gleichlautend zur Stellungnahme des gleichen Bürgers zur Änderung des FNP's.

Schreiben zur Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 06.10.2025

„Im Mitteilungsblatt steht Auslegung vom 12.09.2025 bis 13.10.2025, zugestellt wurde es am 19.9.2025, das sind keine 4 Wochen Auslegung.“

Kiebitze sind an diesen Flächen auch vorhanden. Eine PV-Anlage ist nicht tiergerecht. Für die Lerchen ist die Ausgleichsfläche zu weit entfernt die werden dann umgesiedelt oder vernichtet. Die Bodenwerte bei der PV-Anlage sind „zu gut“ wo diese Anlage gebaut werden soll, es gibt viel Schlechtere. Wenn in der Pretzdorfer Flur eine PV-Anlage mit 25 ha gebaut wird, ist das dann 1/4 bis 1/5 von der ganzen Flur, das ist den Leuten die da wohnen nicht zuzumuten. Der Herr ██████████ und der Herr ██████████ sind keine Pretzdorfer Bürger, die die Fläche zur Verfügung stellen. Herr ██████████ und Herr ██████████ sind auslaufende Betriebe, die in 5-10 Jahren nicht mehr bestehen. Die anderen Pretzdorfer

Bürger können dann mit den PV-Anlagen leben. Die Dietersdorfer Flur ist für eine PV-Anlage wie geschaffen. Er ist von zwei Seiten mit Wald eingebettet nicht wie in Pretzdorf auf freier Flur. Herr ██████████ wollte dort vor ein paar Jahren eine PV-Anlage in der Dietersdorfer Flur mit 10 ha bauen das wurde vom Gemeinderat abgelehnt, weil es den Dietersdorfer Bürger nicht zuzumuten ist. Wenn Herr ██████████ auf Pretzdorf eine PV-Anlage bauen will soll er sie lieber nach Dietersdorf bauen da kann er die PV-Anlage täglich anschauen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung möge bitte die Veröffentlichungsfristen prüfen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Feldvögel (Feldlerche und Kiebitz) abgestimmt und entsprechend festgesetzt.

Die Fläche bei Dietersdorf wurde damals wegen der Blickbeziehung zum Schloss Breitenlohe und zu Dietersdorf abgelehnt. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den Standorten und Böden auseinandergesetzt und bleibt bei dieser Planung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2 Stellungnahmen aufgrund der nochmaligen regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied ██████████ nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Die nochmalige reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 12.09.2025 bis 13.10.2025 erfolgte durch Schreiben vom 05.09.2025.

3.2.2.1 Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (Forst); Erlangen
- Amt für Ländliche Entwicklung; Ansbach
- Finanzamt Erlangen
- Bund Naturschutz KG Höchstadt-Herzogenaurach; Röttenbach
- Naturpark Steigerwald, Scheinfeld
- Pledoc Essen für Ferngas Nordbayern GmbH; Schwaig b. Nürnberg
- Herrn Matthias Rocca, Kreisbrandrat; Herzogenaurach
- Herrn Dr. Manfred Welker, Kreisheimatpfleger; Herzogenaurach
- Handwerkskammer für Mittelfranken; Nürnberg
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege; München
- Landesverein für Heimatpflege; München
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg; Nürnberg
- Kreisjugendring des Landkreises Erlangen-Höchstadt; Erlangen
- Mittelfränkischer Fischereiverband; Nürnberg

Folgende Nachbargemeinden haben ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben: Markt Lonnerstadt, Markt Wachenroth, Stadt Schlüsselfeld, Markt Taschendorf, Markt Burghaslach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.

- **Regierung von Mittelfranken zum vBP vom 09.10.2025,**
„zu dem im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurde mit RS vom 20.01.2025 Schreiben (Az. RMF-SG24-8314.01-90-12-7) aus landesplanerischer Sicht bereits zustimmend Stellung genommen. Die Unterlagen des Bebauungsplans wurden überarbeitet und angepasst. Zusätzlich zu der bisherigen Nutzung sind künftig auch Stromspeicher im Geltungsbereich zulässig (vgl. Begründung S. 12). Zudem wurde die Lage eines Grill- und Sitzplatzes durch die Worte „Grillplatz / Sitzplatz“ im Plan lagemäßig am südwestlichen Rand der die mittlere SO-Fläche umlaufenden Grünfläche festgelegt (s.a. Begründung S. 13). Inwiefern ein Grillplatz mit der benachbarten Photovoltaikanlagen verträglich ist, ist mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.“

Aus landesplanerischer Sicht werden Einwendungen weiterhin nicht erhoben, die Stellungnahme vom 20.01.2025 wird aufrechterhalten.“

- **Planungsverband Region Nürnberg mit Regionsbeauftragten zur FNP-Änderung und zum vBP vom 30.09.2025**
„Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Vestenbergsgreuth letztmals mit vom 20.01.2025 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Zu den nunmehr im Vergleich zum Vor-entwurf vorliegenden Änderungen sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.“
- **Bayernwerk vom 08.10.2025 zum FNP und vBP,**
„nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.“

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen“

- **Industrie- und Handelskammer (IHK) vom 09.10.2025, zu FNP und zu vBP,**
*„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.“*

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschafts-

freundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung.

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und stehen Ihnen gerne für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.“

- **Staatliches Bauamt Nürnberg** vom 29.09.2025 zu FNP und vBP,
„seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die o. g. Satzung keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt. Daher bitten wir nicht weiter am vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.“
- **Telekom** vom 02.10.2025 zu vBP,
„Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.07.2023 und 23.01.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.“
- **Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen** zum vBP vom 30.09.2025, „keine Äußerung“
- **Gemeinde Münchsteinach** zu vBP vom 25.09.2025
„Der Gemeinderat Münchsteinach erhebt gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30, PV-Anlage Pretzdorf“ der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth keine Einwendungen. Hinweis: der Gemeinderat Münchsteinach ist mehrheitlich der Auffassung, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für Photovoltaik genutzt werden sollen.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.2.3 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein:

Landratsamt ERH zum vBP vom 02.10.2025

„zum vorgelegten Bebauungsplan des Marktes Vestenbergsgreuth nimmt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Planblatt:

Die Festsetzung gem. §12 Abs. 3a BauGB erfolgt unter dem Punkt 7 „weitere Maßnahmen“. Da es sich nicht um eine Maßnahme, sondern um eine Grundvoraussetzung handelt, wird gebeten, diese Festsetzung in die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung aufzunehmen.

Festsetzungen:

Die Festsetzung eines Grillplatzes bzw. Sitzplatzes ist nicht zulässig, da es der Zweckbestimmung widerspricht. Zudem widerspricht dies dem Grundsatz der Erforderlichkeit.

Für die in der Begründung angegebenen Stellflächen für Bienen fehlt eine entsprechende Festsetzung. Dies ist nach Prüfung zu ergänzen.

Unter B 1.1 wurde festgesetzt, dass hier technische Nebenanlagen zulässig sind. In der Begründung ist zum Punkt B1.1 lediglich von Nebenanlagen die Rede. Um Prüfung wird gebeten, da allgemeine Nebenanlagen hier nicht zulässig sind. Um Anpassung der Begründung wird zudem gebeten.

Begründung:

In den Planunterlagen wird mehrfach auf die inzwischen überarbeiteten Hinweise des Staatsministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen vom 10.12.2021 hingewiesen. Es sind die aktuellen Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.02.2025 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen sowie zur Standortwahl und Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024 und 14.03.2024 zu beachten. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.

Die Bodenbonitätszahlen auf Seite 43 sind überwiegend nicht oder nur sehr schlecht zu erkennen.

Sofern die Einspeisemöglichkeit inzwischen feststeht, wird gebeten, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

II. Naturschutz

Die Stellungnahmen des Fachbereiches Naturschutz sowie des Staatl. Gesundheitsamtes ist als Anlage beigelegt.“

Abwägungsvorschlag

Zu I Formelle Anforderungen:

Die Festsetzung unter „7 weitere Maßnahmen Punkt 7.5 Durchführungsvertrag“ wird nach B Festsetzung durch Text 1 Art der baulichen Nutzung verschoben.

Der Grillplatz und Sitzplatz werden ersatzlos gestrichen.

Feste Bienenhäuser sind nicht vorgesehen. Stellflächen für Bienenkästen werden nicht ausdrücklich auf bestimmte Stellen innerhalb des Geländes festgesetzt, um auf Wünsche der Imker eingehen zu können. Die Stellflächen für diese Bienen können auch wechseln. Unter „7. Weitere Maßnahmen“ wird ergänzt: „7.5 Imkerei Bienenkästen werden an Stellen, die die Be- wirtschaftung nicht stören, aufgestellt.“

Das Adjektiv „technisch“ wird in der Begründung ergänzt.

Die aktuellen Hinweise des Ministeriums vom 22.02.2025 werden in die Texte eingearbeitet. Die Bodenbonitätszahlen auf Seite 43 werden größer dargestellt.

Der Einspeisepunkt in das Stromnetz steht inzwischen fest. Er liegt nicht im Gemeindegebiet. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Zu II Naturschutz:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird gesondert behandelt. Vom Gesundheitsamt liegt keine Stellungnahme bei. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamts lag zur frühzeitigen Beteiligung bei, hat jedoch keine Veranlassung für die Planung enthalten und es waren auch keine weiteren Prüfungen seitens des Gesundheitsamtes erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Landratsamt Erlangen – Höchstadt, Umweltamt vom 23.09.2025

„Sehr geehrte Frau [REDACTED]

um die Sicht auf den südlichen Rand der Freiflächenphotovoltaikanlage stärker abzudecken ist zusätzlich zur geplanten Eingrünung die Anpflanzung einer Baumreihe vorgesehen. Für die Baumreihe sind die folgenden Baumarten festgesetzt: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildbirne bzw. Wildapfel und/oder alte Sorten, Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zwetschge (*Prunus „Fränkische Hauszwetschge“*) und Walnuss (*Juglans regia* in Sorten).

Die Arten Walnuss, Wildbirne, Elsbeere und Vogelkirsche können eine Wuchshöhen von 20 bis 30 m erreichen. Durch die Anpflanzung dieser hochwüchsigen Arten verschiebt bzw. vergrößert sich die Kulissenwirkung des Vorhabens auf Wiesenbrüter.

Um die daraus resultierende artenschutzrechtliche Problematik zu lösen stehen dem Vorhabenträger zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Option 1: Die hochwüchsigen Baumarten werden, durch Arten mit einer niedrigen maximalen Wuchshöhe, wie Wildapfel und/oder alte Sorten, Zwetschge und Weißdorn im Bebauungsplan ersetzt. Es entstehen keine weiteren Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen.
- Option 2: Die hochwüchsigen Baumarten werden beibehalten, hierdurch müssen die Flächen der CEF-Maßnahmen entsprechend angepasst werden, damit diese sich nicht mehr in der Kulissenwirkung des Vorhabens (120 m) befinden. Ebenso ist der Umfang der CEF-Maßnahme um ein Feldlerchenbrutpaar zu erweitern, da dies durch die erhöhte Kulissenwirkung ebenfalls betroffen ist.

Ergänzend zur Baumpflanzung sollen gemäß 5.11 des Bebauungsplans, an der Südseite Sitzstangen für Greifvögel alle 30 m aufgestellt werden. Die Sitzstangen stellen ebenfalls eine Erweiterung der Kulissenwirkung dar, weil sie Beutegreifern von Wiesenbrüter als Ansitzwarten dienen. Um eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Sitzstangen zu vermeiden, sind diese 1. entweder zwischen den Gehölzpflanzungen (Bereich zwischen Gehölzeingrünung und Baumpflanzung), 2. an der Nordseite der südlichen Eingrünung also innerhalb der Einzäunung oder 3. gar nicht aufzustellen.

Im Bebauungsplan wurde ein Grill- und Sitzplatz in die Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage integriert. Ein Grillplatz dient weder der Eingrünung noch der Einbindung in das Landschaftsbild. Ein Grillplatz kann auch nicht Teil einer Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme für die Freiflächenphotovoltaikanlage sein. Ein Grillplatz stellt einen erneuten Eingriff dar, welcher auszugleichen wäre (§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1-2 BNatSchG). In den Festsetzungen des Bebauungsplans sind ausschließlich aufgeständerte Solarmodule einschließlich technischer Nebenanlagen, sowie Einrichtun-

gen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie als bauliche Anlagen zulässig.“

Abwägungsvorschlag:

Diese Planung lag bereits zum 2. Mal aus. In der ersten Auslegung lag keine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor, sonst hätte bereits damals auf diese Einschränkung eingegangen werden können.

Die hochwüchsigen Baumarten Walnuss, Wildbirne, Elsbeere und Vogelkirsche werden im Plan und in der Begründung gestrichen und es werden nur die bereits festgesetzten Arten wie Wildapfel, Apfel alter Sorten, Weißdorn und Zwetschge verwendet.

Der Grill- und Sitzplatz wird ersatzlos gestrichen.

Weitere Veranlassungen sind nicht notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum vBP (und FNP) vom 13.10.2025

„Sachgebiet 4.4-Gewässer/Oberflächenwasser:

Den Beschlussvorschlag vom 23.06.2025 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 sind weiterhin zu beachten.

Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:

Mit unserem Schreiben vom 26.07.2023 bzw. 29.01.2025 haben wir bereits eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ abgegeben.

Eine Bewertung des Schutzwertes Boden erfolgte im Umweltbericht. Die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher bis sehr hohe regionale Ertragsfähigkeit wird dadurch gerechtfertigt, dass die Bodenfunktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder verloren geht. Die Ertragsfähigkeit der Flächen wird im Wesentlichen erhalten und kann nach Beendigung der solaren Stromgewinnung wieder genutzt werden.

Hinsichtlich des o.g. Verfahrens bestehen unsererseits keine weiteren Empfehlungen oder Einwendungen“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es sind keine weiteren Veranlassungen notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwä-

gungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Zweckverband Fernwasserversorgung Franken zum vBP (und FNP) vom 05.09.2025

*„die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes der in Betrieb befindlichen Wassergewinnungsanlage: **Uehlfeld** liegt.*

Es ist daher bei Ihrer Maßnahme das beiliegende Merkblatt W 011 – Verhalten in Grundwassereinzugsgebieten zu beachten.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.

In Betrieb befindliche Versorgungsanlagen der Fernwasserversorgung Franken sind von Ihrer Anfrage unberührt. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten. Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägungsvorschlag:

Die erst jetzt vorliegende Information, dass die Anlagenflächen innerhalb des Grundwassereinzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Uehlfeld liegt, wird in der Begründung ergänzt. Auf das Merkblatt FWF W 011 vom 01.01.2024 wird unter den Hinweisen durch Text hingewiesen und ist auch im Anhang eingefügt.

Weitere Veranlassungen sind nicht notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Uffenheim zu vBP vom 26.09.2025:

„das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2024 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2024 zu den genannten Planungen. Aufgrund der Ergänzungen und der aktualisierten Planung (Entwurf vom 23.06.2025) ändern sich unsere Aussagen im Wesentlichen nicht. Die Stellungnahme vom 20.12.2024 bleibt somit weiterhin gültig.

Aus unserer Sicht ist im kommunalen Abwägungsprozess zu entscheiden, ob der sicherlich berechtigte und nachvollziehbare Bedarf an erneuerbaren Energien sowie die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen über den, unserer Ansicht nach nicht minder wichtigen, landwirtschaftlichen Belangen gestellt wird.

Unsere Aufgabe im Beteiligungsverfahren sehen wir darin, die landwirtschaftlichen Belange darzulegen, um eine sachgerechte und fachliche Abwägung zu ermöglichen. Wir werden jede Entscheidung, die im Rahmen des Abwägungsprozesses getroffen wird, akzeptieren.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.“

Abwägungsvorschlag

Es wird auf den Flächennutzungsplan mit der Standort-Alternativen Prüfung und der Behandlung agrarstruktureller Belange verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Veranlassungen notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

BBV Bayerischer Bauernverband zum FNP und vBP vom 31.01.2025

„Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicher zu stellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.

Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.“

Abwägungsvorschlag:

Wege und Zufahrten zu umgebenden Flurstücken werden aufrechterhalten, ebenso Drainagen (siehe Festsetzungen und Durchführungsvertrag).

Außer dem Einwand eines Bürgers und Landwirts liegen keine Stellungnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Veranlassungen notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	1	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.3 Billigung des Planentwurfs

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Sachverhalt:

Das Büro [REDACTED] aus Castell stellt die aktuelle Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen **geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"** für das Gebiet der Flurstücke Flurnummer 396, 407, 408, 414 und 416 tw. der Gemarkung Kleinweisach sowie Flurnummer 356 tw., 337 tw., und 335 tw., ebenfalls Gemarkung Kleinweisach und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 08.12.2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.4 Weiterführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Nachdem der Planentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ beschlossen ist, kann das Verfahren weitergeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen eine erneute förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Nach § 4a Abs.3 BauGB wird die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf 14 Tage verkürzt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen

TOP 4.1 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Elsendorf", Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg

Sachvortrag:

Die Stadt Schlüsselfeld legt mit E-Mail durch das Büro █ aus Bamberg vom 07.11.2025 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Elsendorf", Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Elsendorf“; gebilligt und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Schlüsselfeld unter www.schluesselfeld.de/mein-schluesselfeld/bauen-wohnen/bauleitplanung abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange des Marktes Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.2 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchfeld Nord"; Markt Wachenroth**Sachvortrag:**

Der Markt Wachenroth legt mit E-Mail durch das Büro [REDACTED] aus Höchstadt vom 05.12.2025 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“, vor.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13.11.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“, in der Fassung vom 13.11.2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 13.11.2025 durchzuführen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Markt Wachenroth unter BEKANNTMACHUNGEN – Markt Wachenroth abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange des Markt Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. Zuschussantrag 1. FC Frimmersdorf und 1. FC Frimmersdorf Garde "Blaue Funken"**Sachvortrag:**

- Der 1. FC Frimmersdorf und der 1. FC Frimmersdorf Garde „Blaue Funken“ bitten um finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen für die Nutzung der Mehrzweckhalle in Vestenbergsgreuth.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 592,25 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

- Der 1. FC Frimmersdorf bittet um finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2024 getätigten Ausgaben und Investitionen für die Nutzung der Mehrzweckhalle in Vestenbergsgreuth.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 95,30 €.

3. Der 1. FC Frimmersdorf bittet um finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 4.802,05 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

Beschluss:

- Der 1. FC Frimmersdorf und der 1. FC Frimmersdorf Garde „Blaue Funken“ erhalten für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen für die Nutzung der Mehrzweckhalle in Vestenbergsgreuth einen Zuschuss in Höhe von **592,25 €**.
- Der 1. FC Frimmersdorf erhält für die im Jahr 2024 getätigten Ausgaben und Investitionen für die Nutzung der Mehrzweckhalle in Vestenbergsgreuth einen Zuschuss in Höhe von **95,30 €**.
- Der 1. FC Frimmersdorf erhält für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen einen Zuschuss in Höhe von **1.450,00 €**.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Die VG soll bitte klären, ob der Verwaltungsaufwand hier notwendig ist, da die eigenen Vereine die Halle letztendlich kostenfrei nutzen dürfen.

TOP 6. Zuschussantrag Sportschützenverein Steigerwald Vestenbergsgreuth

Sachvortrag:

Der Sportschützenverein Steigerwald Vestenbergsgreuth bittet um finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 4.273,00 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

Beschluss:

Der Sportschützenverein Steigerwald Vestenbergsgreuth erhält für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen einen Zuschuss in Höhe von 1.300,00 €.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Zuschussantrag TSV Vestenbergsgreuth e.V.

Sachvortrag:

Der Sportverein TSV Vestenbergsgreuth e.V. bittet um finanzielle Unterstützung für die im Jahr

2025 getätigten Ausgaben und Investitionen.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 12.645,31 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

Beschluss:

1. Aufnahme in die Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt wird als dringliche Angelegenheit gemäß § 21, Absatz 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen.

Grund hierfür ist die Mail der Ersten Bürgermeisters Bernd Müller, den Top als Tischvorlage für den Abschluss Dezember 2025 mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussfassung:

Der TSV Vestenbergsgreuth erhält für die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und Investitionen einen Zuschuss in Höhe von 3.800,00 €.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8. Zuschussantrag Soldatenverein Vestenbergsgreuth

Sachvortrag:

Der Soldatenverein Vestenbergsgreuth bittet um finanzielle Unterstützung für die Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024 und 2025.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 1.406,56 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

Beschluss:

1. Aufnahme in die Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt wird als dringliche Angelegenheit gemäß § 21, Absatz 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufgenommen.

Grund hierfür ist die Mail der Ersten Bürgermeisters Bernd Müller, den Top als Tischvorlage für den Abschluss Dezember 2025 mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussfassung:

Der Soldatenverein Vestenbergsgreuth erhält für die Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024 und 2025 einen Zuschuss in Höhe von 430,00 €.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
-Entfällt-

TOP 10. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

- Heute ist die letzte Sitzung des Jahres.
- Der Erste Bürgermeister erläutert die noch offenen Fragen zu den Verwaltungskosten der FWF (Fernwasserversorgung Franken) dem Gemeinderat und den Bürgern.
- Weihnachtswünsche des Ersten Bürgermeisters.